

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "VERKEHRSVEREIN DUDWEILER e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Dudweiler.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) Wirtschaft und Verkehr zu beleben und zu fördern,
 - b) Handel, Handwerk, sonstige Dienstleistungsgewerbe und Industrie zu unterstützen,
 - c) den Fremdenverkehr zu fördern,
 - d) Freizeiteinrichtungen durch Beratung, Unterstützung und Empfehlungen bei der Planung, der Finanzierung und den Betrieb zu fördern,
 - e) Heimat- und Geschichtsforschung sowie Denkmalspflege zu unterstützen,
 - f) zur Verschönerung des Stadtbezirks beizutragen,
 - g) sich für Pflege und strukturelle Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes sowie für die Erhaltung und den Schutz der Umwelt einzusetzen,
 - h) durch Öffentlichkeitsarbeit in den Medien sowie durch Abfassung und Vertrieb von Druck- und Werbematerial Interesse und Aktivitäten der Bevölkerung für die örtlichen Belange zu wecken,
 - i) in Zusammenarbeit mit Organisationen, Vereinen und Behörden Grundlagen zu erarbeiten, um wirtschaftliche, gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Belange zu fördern,
 - j) mit örtlichen und überörtlichen Vereinen und Institutionen zur Erreichung des Vereinszwecks zusammenzuarbeiten,
 - k) mit Beratung und Erfahrungsaustausch die Mitglieder zu unterstützen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.
- (2) Der Verein ist im Stadtbezirk Dudweiler (Dudweiler, Herrensohr, Jägersfreude und Scheidt) tätig.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks werden Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen an den Verein eingesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sein
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) jede juristische Person,
 - c) jede Personengesellschaft, die Rechte erwerben und Pflichten eingehen kann.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft oder das Ehrenpräsidentenamt Mitgliedern verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; sie sind allerdings von der Beitragszahlung befreit. Sie können beratend an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Präsidium zu richten. Das Gesuch hat bei natürlichen Personen Vor- und Familienname, Alter, Beruf und Anschrift zu enthalten, bei juristischen Personen Firmennamen, Firmenzweck, Handelsregister-Eintragungsnummer und vertretungsberechtigte Personen, bei sonstigen Gesellschaften Namen, Gesellschaftszweck, Handelsregister-Eintragungsnummer (falls Vorhanden), Gesellschafter, vertretungsberechtigte Personen und Anschrift. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (2) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, durch Tod bei natürlichen Personen, bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und bei Auflösung der übrigen Gesellschaften.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er ist an das Präsidium zu richten. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Legt das betroffene Mitglied keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen, Ansprüche des Vereins bleiben unberührt, insbesondere rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die ideellen Vorteile zu nutzen, die der Verein bietet und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Förderbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Er ist jeweils zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrag setzt auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Präsident/in beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - b) Entlastung des Präsidiums,
 - c) Wahl des Präsidiums (alle zwei Jahre),
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer/innen (alle zwei Jahre), die nicht dem Präsidium angehören dürfen,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie des Förderbeitrages und dessen Fälligkeit,
 - f) Bildung von Arbeitskreisen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident/innen,
 - h) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) Als Berufungsinstanz über Aufnahme eines Bewerbers oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (3) Der/die Präsident/in kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist.
- (4) Der/die Präsidentin muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Präsidium die Einberufung verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen. Sie ist spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen.
- (6) Die Tagesordnung muss insbesondere folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Berichte der Präsidiumsmitglieder, insbesondere des/der Präsidenten/in und des/der Schatzmeisters/in (sog. Kassenbericht),
 - b) Berichte der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) alle zwei Jahre Wahl des Präsidiums,

- e) alle zwei Jahre Wahl von 2 Kassenprüfer/innen,
 - f) Gegenstände zur Beschlussfassung (Anträge), die mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem/der Präsidenten/in unter Angabe von Gründen schriftlich eingereicht werden.
- (7) Die Mitglieder ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierzu bleibt § 17 Abs. 1 der Satzung unberührt.
 - (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Erteilung einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht an ein Mitglied ist zulässig; das bevollmächtigte Mitglied kann jedoch im Höchstfall nur drei Mitglieder vertreten.
 - (9) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn das Präsidium oder mindestens der 4. Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Werden für ein Amt mehrere Vorschläge gemacht, muss geheim gewählt werden.
 - (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung der Ausschluss eines Mitglieds, eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung und die Auflösung des Vereins sind. Zur Auflösung des Vereins regelt § 17 der Satzung näheres. Stimmenthaltungen sind ungültig und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (12) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin oder der/die Vizepräsident/in (sog. Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz bei Abwesenheit der Vorgenannten einem Mitglied übertragen werden.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Hauptgeschäftsführer/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in und fünf Beisitzer/innen. Die Beisitzer/innen sollen folgende Bereiche repräsentieren:
 - a) Handel,
 - b) Handwerk,
 - c) Dienstleistungen,
 - d) Kulturtreibende, Sporttreibende, Karnevaltreibende Vereine,
 - e) Bezirksrat
 - f) Bezirksverwaltung Dudweiler
- (2) In das Präsidium können nur Mitglieder gewählt werden. Falls eine juristische Person oder eine Gesellschaft Präsidiumsmitglied werden soll, haben die juristische/n Person/en oder Gesellschaften schriftlich eine volljährige natürliche Person zu benennen, die die Aufgaben des jeweiligen Präsidiumsmitglieds wahrnimmt.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Widerruft/en die juristische/n Person/en oder die Gesellschaft gegenüber dem Präsidium die Benennung des/r sie repräsentierenden Beisitzer/in (vgl. Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift), so ist das Präsidium befugt, diese/n Beisitzer/in als Präsidiumsmitglied abuberufen.
- (5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen,

im Falle des Abs. 1 Satz 2 nach Anhörung der Vereine oder des Vertreters des jeweiligen Bereiches.

§ 12 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Präsident/in oder jeweils zu zweit und gemeinsam der/die Vizepräsident/in, der/die Hauptgeschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Es hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Präsidiums fallen insbesondere
 - a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung,
 - c) die Erstellung der Jahresberichte,
 - d) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse,
 - e) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere die Regelung aller finanzieller Angelegenheiten des Vereins,
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
 - h) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Präsidium.
- (2) Das Präsidium kann besondere Aufgaben unter den Präsidiumsmitgliedern verteilen oder Arbeitsgruppen zu deren Bearbeitung einsetzen. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist oder alle Präsidiumsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Präsidiums werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der Präsidenten/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 14 Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in leitet und überwacht die Vereinsarbeit. Er/Sie vertritt den Verein. Er/Sie koordiniert die Präsidiumsarbeit. Er/Sie beruft die Präsidiumssitzungen ein. Er/Sie leitet die Präsidiumssitzung.
- (2) Der/die Hauptgeschäftsführerin führt und koordiniert auf Weisung des/der Präsidenten/in die Geschäfte des Vereins. Er/Sie fertigt über die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung die Niederschrift an; im Verhinderungsfalle bestimmt der/die Präsident/in den/die Protokollführer/in. Außerdem nimmt der/die Hauptgeschäftsführer/in noch folgende Aufgaben wahr:
 - Führung der Mitgliederlisten,
 - Vorbereitung der Präsidiumssitzung,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Erledigung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich einem Präsidiumsmitglied zugewiesen sind,
 - Erstellung und Erstattung des Geschäftsberichtes in der Mitgliederversammlung

- (3) Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte sowie die Vermögensverwaltung des Vereins. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er/Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.

§ 15 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kassenprüfer/innen sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte und das Vermögen des Vereins. Sie sind an keine Weisungen gebunden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 16 Werbekreis

- (1) Der Werbekreis ist ein Arbeitskreis im Sinne des § 10 Abs. 2 f) der Satzung.
- (2) Dem Werbekreis obliegen Vorbereitung und Durchführung von besonderen Werbemaßnahmen des öffentlichen Handels und Gewerbes.
- (3) Der/die Leiter/in des Werbekreises wird vom Präsidenten bestellt. Er/Sie muss Präsidiumsmitglied sein.
- (4) Die Verwendung der für die Werbemaßnahmen erforderlichen Mittel erfolgt mit Zustimmung des Präsidiums aus den Förderbeiträgen, die von den Mitgliedern des Arbeitskreises aufgebracht werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung, die binnen vier Wochen einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins und deren Anwesenheit sowie mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 und 3 festgelegten Vereinszwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.